Rechte und Pflichten im Beamtenverhältnis

Im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Beamte aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgaben in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig. Rechtsgrundlagen sind Art. 33 des Grundgesetzes (GG), das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zur Regelung von Statusfragen sowie Gesetze der Länder (z.B. Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz). Aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, u.a. Neutralität, Verfassungstreue, Lebenszeitprinzip, Alimentationspflicht und Streikverbot leiten sich die Treuepflicht der Beamten sowie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ab. Diese wechselseitigen Pflichten gelten lebenslang.

Treuepflicht der Beamten (§§33-42 BeamtStG)

Beamte leisten einen Diensteid. Sie verpflichten sich, die freiheitlich-demokratische Grundordnung jederzeit zu achten und ihre dienstlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Aufgrund des Neutralitätsgebotes müssen sie ihre Aufgaben unparteiisch ausüben. Für Beamte gilt das Gebot der politischen Mäßigung. Bei politischer Betätigung müssen sie mit Rücksicht auf ihr Amt Zurückhaltung wahren. Beamte haben die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie weder dem Dienstherrn noch dem Ansehen des Amtes schaden. Aus der Treuepflicht folgen weitere Pflichten, wie die strikte Verschwiegenheit bei dienstlichen Angelegenheiten, Pflichten im Umgang mit Geschenken sowie Regelungen für Nebentätigkeiten. Pflichtverletzungen können disziplinarrechtliche Konsequenzen bis hin zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nach sich ziehen. Die Treuepflicht schränkt einzelne Grundrechte ein, z.B. das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) und das Demonstrationsrecht (Art. 9 GG). Beamte haben keine Tarifautonomie und kein Streikrecht. Sie können sich jedoch zu Gewerkschaften und Berufsverbänden zusammenschließen sowie zur Wahrung ihrer Interessen Personalvertretungen bilden (Koalitionsrecht).

Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§45 BeamtStG)

Der Dienstherr hat gegenüber Beamten eine lebenslange Fürsorgepflicht. Er gewährleistet eine angemessene Besoldung während der Dienstzeit und eine ausreichende Versorgung im Ruhestand (Alimentationsprinzip). Er sorgt für finanzielle Unterstützung im Krankheits- und Pflegefall (Beihilfe, Fortzahlung der vollen Bezüge bei Krankheit). Er gewährleistet die physische und psychische Unversehrtheit der Beamten. Dies schließt den Schutz der Persönlichkeitsrechte ein, vor allem vor Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsplatz sowie den Schutz vor Angriffen auf die Amtsführung von außen, z.B. durch Beiträge in sozialen Medien. Hinzu kommen weitere Regelungen beispielsweise zur Urlaubsgewährung und zum Arbeitsschutz. Bei Verletzung der Fürsorgepflicht können Beamte beim zuständigen Verwaltungsgericht klagen.

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Zum Nachlesen:

Grundgesetz – GG
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/

Beamtenstatusgesetz - BeamtStG
https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/

Landesbeamtengesetz - LBG NRW
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650

Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=63520160805093234355

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther
0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)
personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de